



# GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1  
[www.frauenstein.gv.at](http://www.frauenstein.gv.at)

## HEIZZUSCHUSS 2018/2019

Das Land Kärnten und die Gemeinde Frauenstein gewähren einen einmaligen Heizzuschuss für die Heizperiode 2018/2019.

(Kostenaufteilung: Land Kärnten 50 %, Gemeinde Frauenstein: 50%)

Anträge auf Gewährung des Heizzuschusses können vom  
**01. Oktober 2018 bis 25. Februar 2019 im Gemeindeamt Frauenstein** eingebracht werden.  
Die Auszahlung erfolgt über das Land Kärnten.

Die Einkommensgrenzen (inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2019) betragen für den

Heizzuschuss in Höhe von € 180,00	Einkommensgrenze (monatlich, netto)
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 863,04
bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer) die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	€ 969,88
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.294,55
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 133,17
Heizzuschuss in Höhe von € 110,00	Einkommensgrenze (monatlich, netto)
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.071,38
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kinder)	€ 1.473,15
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 133,17

**Bei Überschreitung der oben angeführten Einkommensgrenzen kann kein Zuschuss gewährt werden.**

Als Einkommen gelten **alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen von Volljährigen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.**

Es sind alle Einkommensnachweise der Haushaltsgemeinschaft mitzubringen.

**Nicht** als Einkünfte gelten **Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Kriegsopferentschädigung, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz.**

Der Bürgermeister:  
Harald Jannach e.h.

Bitte wenden!